

schaften das von ihnen zu gewährende Accis-Fixum wegen des zu verschenkenden fremden Bieres fast gänzlich zu erlassen.

Erwägt man nun, wie alle diese Verluste dadurch hätten können beseitigt werden, wenn man den hiesigen Brauern, die übrigens dem nicht mit aufgehobenen Bannrechte der hiesigen Hofmühle dergestalt unterworfen sind, daß sie alles Malz dort schroteten lassen müssen, und nicht einmal mit eigenen Pferden dasselbe dahin und zurück bringen lassen dürfen, da auch darauf die Hofmühle das Bannrecht erstreckt, und die die Hälfte der Trebern zu einem niedrigen Preis an die hiesige Fleischerinnung abgeben müssen, eine solche Taxe bestimmt hätte, um welche sie ohne Verlust hätten brauen können, und welche in andern Städten auf mindestens 6 und 7 Pfennige für eine Kanne Dresdner Maas gesetzt ist, da selbst Landbrauereien, auf welchen weder die hohen Accis-Abgaben, noch die Stadtabgaben, und nur selten (bei Brauschenken und Erbkreßschmarn) Nahrungs-Quatember lasten, und welche Freiheit in Schutt und Guß genießen, und durch die Fixa begünstigt sind, für den Preis von 5 Pfennigen pro Kanne Bier zu liefern nicht im Stande sind, so geht von selbst hervor, wie gegründet die Beschwerde der Stadt Dresden ist,

daß unter der Form einer polizeilichen nicht einmal gehörig modivirten Maasregel gesetzliche und in der Verfassung tief begründete Gerechtsame Jahre lang suspendirt und ungültig gemacht und Berufungen auf bestehende wohlerworbene Rechte, deren Aufhebung der ganzen Stadt und ihrem Nahrungsbestand, dem Steuer-Verarium und selbst Allerhöchstdero Fiscus den empfindlichsten Schaden brachte, unbeachtet gelassen worden sind, obschon eine hinlängliche Concurrnz in Hinsicht des Bierbrauens dadurch besteht, daß das hiesige Hofbrauhaus der Taxe nicht unterworfen ist, auch die Königl. Brauerei in Gorbitz sich im Besitzstand befindet, ihr Bier in die Stadt einzuführen, auch alle Königl. Hof- und Staatsdiener jederzeit die Freiheit haben, sich Dorfbier einzulegen.

Eine solche Ausdehnung der Polizeigewalt und die Maxime, welche aus diesem Verfahren hervorgeht, das, was im Jahre 1819., wo ein Vorbeschied deshalb vor Allerhöchstdero Landesregierung gehalten wurde, nicht auf dem Wege des Vergleichs, der mannigfaltigen Schwierigkeiten halber, die auch die Stände in den allerunterthänigsten Schriften vom 1sten April 1818. und 22sten Juli 1824. ausführlich entwickelt haben, zu bewirken war, auf dem Wege polizeilicher Anordnungen, ohne alle Entschädigung der Betheiligten, und ohne alle Rücksicht auf den dadurch für das Steuer-Verarium erwachsenden Nachtheil anzubefehlen, ist für uns, die getreuen Stände, die wir insgesammt bei Erhaltung bestehender in der Landesverfassung gegründeter Rechte das wichtigste Interesse zu nehmen haben, eine dringende Aufforderung zu der ehrfurchtsvollen Bitte:

Erw. K. M. wollen gerechtest geruhen, die von Allerhöchstdero Landesregierung mittelst Rescripts vom 21sten September 1826. gegen die verfassungsmäßigen Gerechtsame der Stadt Dresden ergriffene Maßregel wieder aufheben, und den